

## **Satzung der Musikschule des Landkreises Verden**

Der Kreistag des Landkreises Verden hat auf Grund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Rechtsstellung**

(1) Die Musikschule führt den Namen „Musikschule des Landkreises Verden“.

Sie ist eine unselbstständige Anstalt des Landkreises Verden.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung außerhalb der allgemeinbildenden Schulen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie bietet einen geregelten, stufenweise geordneten Musikunterricht. Sie führt zur aktiven Teilnahme am Musikleben und dient der Begabtenfindung und Begabtenförderung, auch im Hinblick auf eine spätere Berufsausbildung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Haushalt**

(1) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Soweit die Eigeneinnahmen nicht ausreichen, werden die von der Musikschule benötigten Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes vom Landkreis Verden bereitgestellt.

### **§ 4 Beirat**

(1) Es wird ein Beirat gebildet, welcher neben der Kreisvolkshochschule auch für die Kreismusikschule zuständig ist.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) neun Mitglieder des Kreistages
- b) auf Vorschlag der Leitungen von KVHS und KMS
  - zwei Dozentinnen/Dozenten
  - zwei erfahrene Musikpädagoginnen/  
Musikpädagogen

(3) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder haben nur beratende Stimmen.

(4) Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, aber mindestens einmal jährlich.

(5) Für die Bildung und das Verfahren des Beirates gelten die Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und die Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

## **§ 5 Leiterin/Leiter**

Die Leiterin/Der Leiter der Musikschule wird hauptamtlich beschäftigt. Sie/Er muss eine abgeschlossene musikalisch-pädagogische Fachausbildung, in der Regel ein abgeschlossenes Studium, nachweisen und soll über Erfahrungen in der Musikerziehung verfügen, organisatorisches Geschick und Verständnis für Verwaltungsfragen besitzen.

## **§ 6 Lehrkräfte**

Für den Unterricht an der Musikschule werden

- hauptamtliche, vollangestellte Lehrkräfte und
- nebenamtliche und nebenberufliche, teilbeschäftigte Lehrkräfte

beschäftigt.

Die Lehrkräfte müssen eine abgeschlossene Fachausbildung nachweisen und für die Arbeitsweise und Zielsetzung der Musikschule aufgeschlossen sein.

## **§ 7 Schülerinnen/Schüler**

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihr Aufbau soll sich nach dem vom Verband Deutscher Musikschulen e. V. empfohlenen Strukturplan richten.

Die Veranstaltungen der Musikschule werden öffentlich bekanntgemacht.

## **§ 8 Finanzierung**

Die Deckung der laufenden Ausgaben der Musikschule erfolgt durch Eigeneinnahmen aus Unterrichtsgebühren und Zuschüssen des Trägers (§ 3).

Die Höhe der Unterrichtsgebühren wird in einer Gebührenordnung der Musikschule geregelt. Die Gebührenordnung soll eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr aus sozialen Gründen sowie die Geschwisterermäßigung bei Teilnahme mehrerer Geschwister an der Musikschule vorsehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die vorher geltenden Satzungen.

Verden (Aller), 15.11.2016

Landkreis Verden  
Der Landrat

Gez. Bohlmann

Bohlmann